Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 555**

18. Wahlperiode **17.9.2026**

Antrag

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Coronahilfen im Sport: Welche Rolle spielte Ministerin Hoffmeister-Kraut im Fall der TSG Balingen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Fördervoraussetzungen im Förderfall der TSG Balingen im Programm „Tilgungszuschuss Corona“ nach Feststellungen der L-Bank jeweils ganz oder teilweise nicht vorlagen;

2. durch wen und auf welcher Tatsachengrundlage die Entscheidung getroffen wurde, dass für eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft „kein Anlass“ bestand;

3. welche Gründe dazu geführt haben, die Ministerin in diesen Vorgang direkt einzubinden;

4. wie genau sich die Einbindung der Ministerin in den Bewilligungs- und anschließend in den Rückforderungsvorgang dargestellt hat (unter Darstellung des Berichtsweges, der Häufigkeit der Berichterstattung und den konkreten Zeitpunkten);

5. zu welchem Zeitpunkt die Ministerin welche inhaltlichen Rückmeldungen zu diesen Unterrichtungen gegeben hat;

6. inwieweit es bereits im Vorfeld Zweifel an der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gab (unter Angabe der Daten, wann diese Zweifel wem gegenüber geäußert wurden);

7. ob es sich bei der TSG Balingen um den einzigen Vorgang aus dem Programm „Tilgungszuschuss Corona“ handelt, bei der die Ministerin oder andere Regierungsmitglieder in dieser Form eingebunden waren (unter Darstellung aller Fälle, in denen eine solche Einbindung der Fall war);

Eingegangen: 17.9.2026 / Ausgegeben: 21.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. in wie vielen Fällen Zuwendungen aus dem genannten Programm von Vereinen und Unternehmen des Sports zurückgefordert wurden (im Vergleich zur Gesamtzahl und Finanzvolumen aller genehmigten Anträge);

9. in wie vielen Fällen des Programms Stundungen und Ratenzahlungen beantragt und genehmigt wurden (unter Darstellung des Finanzvolumens und der jeweils entscheidenden Stelle);

10. in wie vielen Fällen des Programms das Land die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat, unter Darstellung der Entscheidungsgründe und wer diese Entscheidung getroffen hat;

11. wie sie es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bewertet, dass einerseits Soloselbstständigen, Handwerksbetrieben und kleinen Gewerbetreibenden Corona-Soforthilfen in deutlich geringerer Höhe im Einzelfall zurückgefordert wurden, während im konkreten Fall der TSG Balingen bei einer sechsstelligen Rückforderung eine Stundung über zwei Jahre eingeräumt wurde.

17.9.2026

Dr. Fulst-Blei, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch, Sigg, SPD

Begründung

Nach einem Bericht der Stuttgarter Zeitung (15. September 2026) erhielt die TSG Balingen im Rahmen der Coronaunterstützungsmaßnahmen Geldmittel in Höhe von 125 000 Euro. Der Antrag soll die Hintergründe dieser Förderung, seine Bearbeitung im Ministerium und die Gleichbehandlung mit anderen Sportvereinen in Baden-Württemberg klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 Nr. D51068/2026 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Fördervoraussetzungen im Förderfall der TSG Balingen im Programm „Tilgungszuschuss Corona“ nach Feststellungen der L-Bank jeweils ganz oder teilweise nicht vorlagen;

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) stellte im Rahmen des im Jahr 2025 durchgeführten Stichprobenverfahrens fest, dass im Förderfall des TSG Balingen Fußball e. V. die Fördervoraussetzungen für die Gewährung des „Tilgungszuschuss Corona II“ nicht vorlagen. Im Rahmen der Stichprobenprüfung und im Rahmen des anschließenden Widerspruchsverfahrens wurde festgestellt, dass der erforderliche Umsatzrückgang im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 von mindestens 60 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum Januar bis Juni 2019 nicht erreicht wurde. Darüber hinaus war fraglich, ob alle durch das Darlehen finanzierten Realgeschäfte vor dem für die Förderung relevanten Stichtag getätigt wurden. Zudem stand in Frage, ob eines der Darlehen, für das eine Förderung beantragt worden war, förderfähig war, da es nicht von einem durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gewährt wurde. Bereits das Nichterreichen des erforderlichen Umsatzrückgangs führte dazu, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Tilgungszuschusses insgesamt nicht vorlagen und der be-

willigte Tilgungszuschuss vollständig zurückzufordern war. Da somit die beiden letztgenannten Punkte nicht entscheidungserheblich waren, bestand kein Erfordernis, diese Sachverhalte abschließend zu untersuchen.

2. durch wen und auf welcher Tatsachengrundlage die Entscheidung getroffen wurde, dass für eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft „kein Anlass“ bestand;

Die L-Bank unterhält als Kreditinstitut und als Behörde umfassende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere von Subventionsbetrug. Bei Vorgängen, bei denen sich während der Bearbeitung entsprechende Anhaltspunkte ergeben, erfolgt eine gesonderte Prüfung, ob ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht. Liegen Tatsachen vor, die einen Verdacht auf Subventionsbetrug begründen, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Strafermittlungsbehörden. Im Förderfall des TSG Balingen Fußball e. V. hat die Prüfung der L-Bank ergeben, dass keine Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt vorliegen.

3. welche Gründe dazu geführt haben, die Ministerin in diesen Vorgang direkt einzubinden;

4. wie genau sich die Einbindung der Ministerin in den Bewilligungs- und anschließend in den Rückforderungsvorgang dargestellt hat (unter Darstellung des Berichtsweges, der Häufigkeit der Berichterstattung und den konkreten Zeitpunkten);

5. zu welchem Zeitpunkt die Ministerin welche inhaltlichen Rückmeldungen zu diesen Unterrichtungen gegeben hat;

Zu den Ziffern 3, 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der TSG Balingen Fußball e. V. ist ein Verein im Heimatort von Frau Ministerin, der im Jahr 2020 durch die Ausgliederung des Bereichs Fußball aus dem TSG Balingen von 1848 e. V. entstand. Er leistet einen wichtigen Beitrag für das sportliche Angebot, die sportliche Identität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Balingen.

Die Rückforderung der Förderung im Rahmen des “Tilgungszuschuss Corona II” stellt eine erhebliche Belastung für den Verein und seine Aktivitäten vor Ort dar. Der Vorsitzende des Vereins TSG Balingen Fußball e. V. hatte sich in der Antragsphase und bei der anschließenden Rückforderung der Förderung an Frau Ministerin gewandt, da das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus das Förderprogramm “Tilgungszuschuss Corona II” politisch verantwortet. Zur Information über den Sachstand und zur Vorbereitung des Austauschs mit dem Vorsitzenden des TSG Balingen Fußball e. V. wurde Frau Ministerin von der Fachabteilung jeweils durch entsprechende Vermerke über die Sach- und Rechtslage informiert.

Das gesamte Verfahren, von der Antragsbearbeitung über die Bewilligungsentscheidung bis hin zum im Jahr 2025 durchgeführten Stichprobenverfahren und der Rückforderung, wurde von den zuständigen Stellen der L-Bank in eigener Verantwortung durchgeführt. Die hierbei getroffenen Entscheidungen beruhten ausschließlich auf den Prüfungen und Bewertungen der jeweils zuständigen Stellen der L-Bank.

Nach den vorliegenden Unterlagen gab es folgende Kontakte zwischen Frau Ministerin bzw. dem Büro von Frau Ministerin und Vertretern des TSG Balingen Fußball e. V. im Zusammenhang mit der Förderung des Vereins im Rahmen des „Tilgungszuschuss Corona II“:

Gemäß einer E-Mail des Ministerbüros vom 13. Juli 2021, mit der das zuständige Fachreferat um einen Sachstand gebeten wurde, hatte der Vorsitzende des TSG Balingen Fußball e. V. mit einer E-Mail vom 6. Juli 2021 die Ministerin unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Telefonat auf den Antrag des Vereins im Rahmen des Förderprogramms „Tilgungszuschuss Corona II“ angesprochen. Mit E-Mail vom 15. Juli 2021 wurde das Ministerbüro vom Fachreferat über den Sachstand

informiert. Auf erneute Anfrage des Ministerbüros vom 10. August 2021 wurde dem Ministerbüro vom Fachreferat mitgeteilt, dass der Antrag bewilligt und die Fördersumme ausbezahlt worden sei; dies teilte die Ministerin am 11. August 2021 dem Vorsitzenden des Vereins mit.

Am 14. April 2025 wandte sich der Vorsitzende des TSG Balingen Fußball e. V. unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Telefonat per E-Mail an Frau Ministerin im Zusammenhang mit der laufenden Stichprobenprüfung der L-Bank. Die E-Mail wurde am 14. April 2025 vom Ministerbüro an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Das Fachreferat informierte nach Rückfrage bei der L-Bank Frau Ministerin mit Vermerk vom 12. Mai 2025 über den Sachstand. Zudem fand am 28. Mai 2025 eine Rücksprache von Frau Ministerin mit der zuständigen Abteilungsleiterin statt. Das Fachreferat antwortete dem Vorsitzenden des TSG Balingen Fußball e. V. mit Zustimmung der Ministerin am 30. Mai 2025 unter Verweis auf die Zuständigkeit der L-Bank für Fragen des Einzelfalls.

In einer E-Mail-Antwort an das Fachreferat übermittelte der Vorsitzende des TSG Balingen Fußball e. V. am 2. Juni 2025 die Kopie eines Schreibens des Steuerberaters des Vereins vom 6. Juli 2021 – adressiert an das „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus“, die L-Bank und die Industrie- und Handelskammer (ohne Ortsbezeichnung). In diesem Schreiben wird Bezug genommen auf ein Gespräch vor Antragstellung mit Frau Ministerin über die Voraussetzungen des „Tilgungszuschuss Corona II“ – insbesondere auch zu der Tatsache, dass der maßgebliche Kreditgeber über keine sogenannte BAK-Nummer bei der BaFin verfügte. Es wird dabei behauptet, Frau Ministerin habe in diesem Gespräch „keinen Ausschlussgrund“ erkannt und „eine wohlwollende Prüfung durch die Fachabteilung nach Antragsvorlage in Aussicht“ gestellt. Weder im Wirtschaftsministerium noch bei der L-Bank konnte festgestellt werden, dass das Schreiben des Steuerberaters bereits vor dem 2. Juni 2025 eingegangen war, sodass nach derzeitigem Stand weder das Schreiben noch die darin mit Bezug auf die Ministerin aufgestellten Behauptungen dem Ministerium oder der L-Bank bei der Bewilligung und Prüfung des Antrags bekannt waren. Außerdem weist Frau Ministerin die in dem Schreiben enthaltene Darstellung zurück, sie habe bereits vor der Antragstellung die Bewilligungsfähigkeit des Antrags fest- oder konkret in Aussicht gestellt; vielmehr habe sie stets darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit auf der Grundlage des konkreten Antrags allein bei der bewilligenden Stelle, also bei der L-Bank liegt.

Mit Vermerk vom 14. August 2025 informierte das Fachreferat über den von der L-Bank übermittelten Entwurf des Rücknahme- und Erstattungsbescheids. Ergänzend fand zu diesem Vermerk eine Rücksprache mit Frau Ministerin am 8. September 2025 statt. Am 30. September 2025 fand ein telefonisches Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des TSG Balingen Fußball e. V. und Frau Ministerin zum Rücknahme- und Erstattungsbescheid der L-Bank statt, welches das Fachreferat zuvor durch einen entsprechenden Vermerk zur Sach- und Rechtslage vorbereitet hatte. Frau Ministerin gab im Nachgang zum Gespräch die Rückmeldung an das Fachreferat, dass sie angeregt habe, dass dem TSG Balingen Fußball e. V. ein Ansprechpartner bei der L-Bank vermittelt werden solle, um noch einmal mit dem Verein und dessen Steuerberater die Sachlage und mögliche Lösungswege zu erörtern.

Mit Vermerk vom 17. Mai 2026 wurde Frau Ministerin erneut vom Fachreferat über den Stand des Verfahrens informiert.

6. inwieweit es bereits im Vorfeld Zweifel an der Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gab (unter Angabe der Daten, wann diese Zweifel wem gegenüber geäußert wurden);

Die L-Bank hat den Förderfall im Jahr 2021 als zuständige Bewilligungsstelle im Programm „Tilgungszuschuss Corona II“ auf Basis der ihr vorliegenden Unterlagen bewilligt. Die Antragsunterlagen lagen dem Wirtschaftsministerium nicht vor. Im Rahmen der Antragsbearbeitung kam es nach Auskunft der L-Bank zu einem individuellen Bearbeitungsfehler eines Mitarbeitenden der L-Bank, aufgrund dessen eine positive Bewilligungsentscheidung erging. Nach den geltenden Förderrichtlinien und den Prüf- und Bearbeitungsvorgaben lagen die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht vor. Die anschließende Auszahlung erfolgte automatisiert

auf Grundlage dieser Bewilligungsentscheidung. Zusätzliche Auszahlungsvoraussetzungen oder nachgelagerte Prüfungen zwischen Bewilligung und Auszahlung waren im Programm „Tilgungszuschuss Corona II“ nicht vorgesehen.

7. ob es sich bei der TSG Balingen um den einzigen Vorgang aus dem Programm „Tilgungszuschuss Corona“ handelt, bei der die Ministerin oder andere Regierungsmitglieder in dieser Form eingebunden waren (unter Darstellung aller Fälle, in denen eine solche Einbindung der Fall war);

Im Bewilligungszeitraum des Förderprogramms „Tilgungszuschuss Corona II“ wurden Frau Ministerin und das Büro von Frau Ministerin gelegentlich mit Nachfragen zu Fördervoraussetzungen oder zu einem Bearbeitungsstand kontaktiert. Diese Anfragen wurden in der Regel vom Fachreferat per E-Mail beantwortet.

Der Vorgang zum TSG Balingen Fußball e. V. ist der einzige Vorgang im Zusammenhang mit dem Programm „Tilgungszuschuss Corona II“, in dem Frau Ministerin in dieser Form eingebunden war. Weitere Vorgänge im Rahmen des „Tilgungszuschuss Corona II“, in denen ein anderes Regierungsmitglied in dieser Form eingebunden wurde, sind nicht bekannt.

8. in wie vielen Fällen Zuwendungen aus dem genannten Programm von Vereinen und Unternehmen des Sports zurückgefordert wurden (im Vergleich zur Gesamtzahl und Finanzvolumen aller genehmigten Anträge);

Im Förderprogramm „Tilgungszuschuss Corona II“ wurden nach Auskunft der L-Bank 1 254 Förderfälle mit einem Gesamtvolumen von 11,06 Millionen Euro bewilligt. Von Vereinen und Unternehmen des Sports erfolgten in sechs Förderfällen Rückforderungen im Gesamtvolumen von 0,34 Millionen Euro (bei einem ursprünglichen Gesamtbewilligungsvolumen von 0,45 Millionen Euro).

9. in wie vielen Fällen des Programms Stundungen und Ratenzahlungen beantragt und genehmigt wurden (unter Darstellung des Finanzvolumens und der jeweils entscheidenden Stelle);

Im Förderprogramm „Tilgungszuschuss Corona II“ wurden nach Auskunft der L-Bank in neun Förderfällen mit einem Gesamtvolumen von 0,32 Millionen Euro Stundungen und Ratenzahlungen gewährt.

10. in wie vielen Fällen des Programms das Land die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat, unter Darstellung der Entscheidungsgründe und wer diese Entscheidung getroffen hat;

Im Förderprogramm „Tilgungszuschuss Corona II“ hat die L-Bank in keinem Fall Mitteilung wegen Verdachts auf Subventionsbetrug an die Strafermittlungsbehörden gemacht.

11. wie sie es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bewertet, dass einerseits Soloselbstständigen, Handwerksbetrieben und kleinen Gewerbetreibenden Corona-Soforthilfen in deutlich geringerer Höhe im Einzelfall zurückgefordert wurden, während im konkreten Fall der TSG Balingen bei einer sechsstelligen Rückforderung eine Stundung über zwei Jahre eingeräumt wurde.

Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Nach Auskunft der L-Bank gewährt sie grundsätzlich in sämtlichen Coronahilfsprogrammen auf Antrag und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Stundungen sowie Ratenzahlung für Zeiträume von bis zu 24 Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch von bis zu 36 Monaten.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus